

## Fall 2: Das gute, alte Armband

### Sachverhalt

Walpurgis, die Mutter des Valentin Vulcanus (V), ist gestorben. Sie hat Valentin als Erbstück der Familie ein altes Armband, mit Rubinen besetzt, hinterlassen. Da Valentin das Armband nicht besonders schätzt, leiht er es dem Ludwig Lapislazuli (L). Eines Tages meldet sich Kurt Kupfer (K), der bei Ludwig das alte Armband gesehen hat, bei Valentin. Er schwärmt Valentin vom Armband vor und teilt ihm mit, dass er dieses gerne erwerben würde. Da Kurt ein Fachmann in altem Schmuck ist, verlässt sich Valentin auf die Aussage des Kurt, das Armband sei etwa 100 Jahre alt. Valentin verkauft das alte Armband daraufhin an Kurt und einigt sich mit ihm über den Eigentumsübergang. Zugleich tritt Valentin dem Kurt die Ansprüche, die ihm aus dem Leihvertrag gegen Ludwig zustehen, ab.

Noch bevor Kurt das alte Armband bei Ludwig abholt, er musste von dem Schnäppchen erst einmal seinem Kumpanen erzählen, erfährt Valentin, dass das alte Armband tatsächlich aus dem 18. Jahrhundert stammt, am französischen Hofe von Madame Pompadour als Geschenk Ludwigs XV. getragen wurde und damit wesentlich teurer und wertvoller ist als angenommen. Das war auch dem Kurt bekannt, der das Armband aus einem Schmuckführer kannte. Valentin erklärt dem Kurt, aufgrund dieser „Gauerei“ wolle er an dem Geschäft nicht mehr festhalten und mit ihm nichts mehr zu tun haben.

Dennoch verkauft Kurt das alte Armband wenig später an Daniel Dussel (D), der von der Vorgeschichte nichts ahnt. Kurt einigt sich mit Daniel über den Eigentumsübergang. Zugleich teilt er dem Daniel die Adresse des Ludwig mit und sagt dem Daniel, er könne sich das Armband direkt bei Ludwig abholen. Daniel setzt sich sofort mit Ludwig in Verbindung. Da Daniel das Armband nicht sofort mitnehmen kann und Ludwig es seinerseits gerne seiner Freundin für einen Sommernachtsball überlassen möchte, schließen Daniel und Ludwig einen neuen Leihvertrag über das alte Armband ab.

#### **Frage:**

Ist Daniel Eigentümer des alten Armbandes geworden?

## Lösung

### 1. Eigentumslage

Ursprünglich war V Eigentümer.

### 2. Eigentumsverlust durch Übereignung V an K gemäß §§ 929 S. 1, 931 BGB?

V hätte das Eigentum verloren, wenn er sich mit K über den Eigentumsübergang geeinigt, und ihm das Armband übergeben hätte.

Zunächst lag eine Einigung zwischen V und K vor. Doch teilte der V dem K mit, nachdem er über das wahre Alter des Armbandes Kenntnis erlangt hatte, er wolle sich an dieser Gaunerei nicht mehr festhalten lassen, und dass er mit K nichts mehr zu tun haben wolle. Hierin könnte eine Anfechtung der Einigungserklärung liegen.

#### a) Anfechtungserklärung

V müsste K die Anfechtung erklärt haben. Die Erklärung des V gegenüber K, er wolle sich an dieser Gaunerei nicht festhalten lassen, ist gem. §§ 133, 157 BGB als Anfechtungserklärung i. S. d. § 143 I BGB auszulegen.

#### b) Anfechtungsgrund

V benötigt einen Anfechtungsgrund. Als Anfechtungsgrund kommt hier eine arglistige Täuschung gemäß § 123 I BGB in Betracht. K hat den V über das Alter des alten Armbandes getäuscht. Dadurch bedingt irrte sich V über das Alter des Armbandes. Dieser Irrtum führte zur Abgabe der angefochtenen Willenserklärung. Wäre V durch K nicht das falsche Alter des Armbandes vorgespiegelt worden, hätte dieser die Willenserklärung hinsichtlich des dinglichen Vertrages mit anderem Inhalt oder gar nicht abgegeben.

K musste auch bekannt gewesen sein, dass V die Willenserklärung ohne Täuschung nicht oder mit anderem Inhalt (höherem Kaufpreis) abgegeben hätte. Er handelte daher auch arglistig.

Alternativ könnte die Anfechtung auch wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft gemäß § 119 II BGB erfolgt sein.

Das Alter des Armbandes und seine historische Bedeutung sind verkehrswesentliche Eigenschaften i. S. d. § 119 II BGB. Diese Eigenschaften bilden nämlich bei einer Antiquität einen unmittelbar wertbildenden Faktor und sind nach der Verkehrsanschauung für das Rechtsgeschäft von wesentlicher Bedeutung. Über diese Eigenschaft irrte V bei Abgabe der Willenserklärung. Dieser Irrtum war auch kausal für die Abgabe der Willenserklärung, s. o.

Liegt neben dem Anfechtungsrecht aus § 123 BGB auch ein solches wegen Irrtums vor, kann der Anfechtende wählen, welches Anfechtungsrecht er ausüben will. Hier ist jedoch unerheblich, mit welchem Anfechtungsgrund die Anfechtung erfolgte, sie war jedenfalls wirksam erklärt und auch begründet. Gemäß § 142 I BGB wirkt die Anfechtung ex tunc, das angefochtene Rechtsgeschäft ist daher als von Anfang an nichtig anzusehen.

Demzufolge liegt keine Einigung zwischen V und K gemäß § 929 S. 1 BGB vor.

### 3. Übereignung von K an D gemäß §§ 929 S. 1, 931 BGB?

D könnte von K gemäß §§ 929, 931 BGB wirksam Eigentum erlangt haben.

Dann müsste zunächst eine Einigung über den Eigentumswechsel zwischen K und D vorliegen und K dem D das Armband übergeben haben. Die Einigung ist hier unproblematisch gegeben.

Eine Übergabe des Armbandes i. S. d. § 929 S. 1 BGB fand nicht statt. Die Übergabe könnte aber gemäß § 931 BGB durch Abtretung des Herausgabeanspruchs von K an D ersetzt worden sein (Übergabesurrogat).

Dann müsste zunächst das Verhalten des K als Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen L ausgelegt werden können. K hat hier dem D gegenüber erklärt, dieser könne sich das Armband direkt bei L abholen, zudem teilte er dem D die Adresse des L mit. In diesem Verhalten des K liegt eine konkludente Abtretungserklärung hinsichtlich seines vermeintlichen Herausgabeanspruches gegen L.

**Problem:** Muss K der abgetretene Anspruch tatsächlich bestehen oder reicht ein vermeintlicher Herausgabeanspruch aus?

Nach RGZ 135, 75 und 138, 265 reicht ein vermeintlicher Herausgabeanspruch aus.<sup>1</sup>

K müsste des Weiteren zur Übereignung berechtigt gewesen sein. K war auf Grund der Anfechtung der Übereignung durch V aber nicht Eigentümer geworden und daher Nichtberechtigter.

D konnte daher nur gutgläubig gemäß § 934 I. Alt. Eigentum am alten Armband erwerben.

Voraussetzung für einen gutgläubigen Erwerb durch V gemäß § 934 I. Alt. BGB wäre, dass der Veräußerer K mittelbarer Besitzer ist. Dies scheidet daran, dass der Herausgabeanspruch zwischen V und L an K nicht wirksam abgetreten wurde. Denn V erklärte die Anfechtung auch bzgl. der Abtretung des Herausgabeanspruchs.

Insgesamt wurden also die kaufvertragliche und die dingliche Einigung ebenso wirksam angefochten wie die Abtretungserklärung hinsichtlich des Herausgabeanspruches. Gemäß § 142 I BGB ist das gesamte Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig anzusehen.

Zum Zeitpunkt der Abtretung an D stand dem K somit kein Herausgabeanspruch mehr gegen L zu, folglich konnte ein solcher auch nicht erworben werden.

Ein Eigentumserwerb des D von K gemäß §§ 929, 931 BGB scheidet mithin aus.

Es kommt gegebenenfalls ein gutgläubiger Erwerb des D gemäß § 934 2. Alt. BGB in Betracht. Hierzu müsste D Besitz erlangt haben. Dies ist hier problematisch, denn es stellt sich die Frage, ob es ausreichend ist, dass der unmittelbare Be-

<sup>1</sup> So auch Kropholler, BGB- Studienkommentar § 934, Rd. Nr. 2 und h. M., Bamberger/Roth, Kommentar zum BGB, § 931, Rd. Nr. 6.

sitzer als Schuldner des angeblichen Herausgabeanspruchs das Besitzmittlungsverhältnis zum (wahren) Eigentümer beendet und ein neues zum Erwerber begründet. Die h. M. bejaht dies.<sup>2</sup> Nach dieser Ansicht lägen die Voraussetzungen des § 934 2. Alt. BGB hier vor, da der Leihvertrag zwischen D und L ein Besitzkonstitut (§ 868 BGB) beinhaltet. D wurde mittelbarer Eigenbesitzer und L unmittelbarer Fremdbesitzer mit Besitzmittlungswillen für D.

Ein Eigentumserwerb des D gemäß §§ 929 S. 1, 931, 934 BGB liegt daher nach dieser Ansicht vor.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> BGHZ 50, 45; Staudinger, BGB, 11. Aufl., § 934 Rd. Nr. 1 a; Erman/Westermann, BGB, 3. Aufl., § 934 Anm. 1; Heck, Grundriss des Sachenrechts, § 56; Serick a. a. O. Bd. II § 23 I 7 und 8)

<sup>3</sup> A. A. Wulff/Müller AcP 137,86 f.



<http://www.springer.com/978-3-642-13138-7>

Fallsammlung zum Sachenrecht

Czeguhn, I.; Ahrens, C.

2011, XIII, 332 S., Softcover

ISBN: 978-3-642-13138-7